

Satzung

[Weitersegeln e.V.]

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen Weitersegeln e.V.
- II. Sitz des Vereins ist Hamburg.
- III. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
- IV. Der Verein wird Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im zuständigen Landes-Seglerverband sowie im zuständigen Landessportbund, sofern dieser besteht.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports, durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch:
 - die Förderung des Fahrtensegelns, des Jollensegelns und die Teilnahme an Regatten
 - die segelsportliche Ausbildung, insbesondere der Jugend
 - Organisation von Seglerveranstaltungen und anderen sportlichen Veranstaltungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- III. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 3

Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- II. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschliessen.

§ 4

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme von Mitgliedern auf Probe. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- II. Sämtliche Mitglieder – mit Ausnahme von Jugendlichen und mit Ausnahme von Mitgliedern auf Probe – können in die Vereinsorgane gewählt werden.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich (per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder) einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- VI. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit¹ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl. Stimmengleichheit bei Beschlüssen bedeutet Ablehnung. Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen

¹ Eine **einfache** Mehrheit hat, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung zählt nicht als Stimmabgabe.

Bei der **absoluten** Mehrheit muss das Abstimmungsergebnis um mindestens eine Stimme über der Hälfte aller anwesenden Mitglieder liegen.

statt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sobald ein Mitglied der stimmberechtigten Anwesenden dies beantragt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zulässig.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenprüfers
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern auf Probe als Vollmitglied
 4. Wahl des neuen Vorstandes und des Kassenprüfers
 5. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen
 7. Festsetzung des Haushaltsplans für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
 8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 9. Auflösung des Vereins
 10. Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Krediten.

- II. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- III. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt zu machen (durch E-Mail oder im Mitgliederbereich der vereinseigenen Homepage).

§ 6

Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister.

- II. Der Vorstand kann durch Wahl weiterer Mitglieder auf bis zu fünf Personen erweitert werden.

- III. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen entweder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss (Vorstand

gemäß § 26 BGB)². Außergerichtlich wird der Verein durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vertreten.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- V. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Mitglied, welches nicht Vorstandsmitglied ist, verwaltet.
- VI. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als zwei Personen, so ist die Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen. Das verbleibende Vorstandsmitglied führt die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Aufnahme auf Probe und Ausschluss von Mitgliedern
3. Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen. Er hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen, auf Verlangen der Kassenprüfer auch unterjährig Einblick zu gewähren.

§ 8

Wahl der Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- II. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich

² § 26 BGB regelt, durch wen der Verein vertreten wird. (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

der satzungsgemäßen Verwendung des Etats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck werden den Kassenprüfern sämtliche Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zugänglich gemacht.

§ 9

Wahl eines Schriftführers

- I. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit.
- II. Die Aufgabe des Schriftführers ist die Protokollführung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Haftung

- I. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen könnten, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- II. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- III. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigenen Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 11

Datenschutz

- I. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Der Verein speichert zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben vereinsintern personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese werden bei Bedarf (z.B. für Regattameldungen) innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- II. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.
- III. Jedes Mitglied hat Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- IV. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12

Aufnahme neuer Mitglieder

- I. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, eine etwaige Ablehnung des Antrags zu begründen.
- III. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- IV. Bis zur Aufnahme als Vollmitglied durch die Mitgliederversammlung besteht die Mitgliedschaft auf Probe. Die Probemitgliedschaft soll mindestens drei Monate einer Segelsaison dauern.

§ 13

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- I. Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus der Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.
- II. Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen werden ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt.

§ 14

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- II. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle nicht geltend gemachten Ansprüche an den Verein. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.

§ 15

Austritt

- I. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- II. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 16

Ausschluss

- I. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.
- II. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung oder sonstige Vereinsordnungen sowie gegen Anordnungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung

- Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten
- Nichtzahlung des Beitrags und der Umlagen trotz mehrmaliger Aufforderung
- Grob fahrlässiges oder vorsätzlich schädigendes Verhalten.

§ 17

Satzung

Die Satzung und die Änderung des Vereinszwecks kann mit einer absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Werderstraße 2, 28199 Bremen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Hamburg, den 01.04.2015
